

Naturheilraum Sankt Andrä-Wördern

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Naturheilraum St. Andrä-Wördern“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in A-3423 St. Andrä Wördern.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist Begleitung von Menschen im Naturheilraum St. Andrä-Wördern.
- (2) Zweck des Vereines ist die nachhaltige Nutzung und Entwicklung des Naturheilraumes für heilende, künstlerische, handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten.
- (3) Zweck des Vereins ist, Bildungsangebote in oben genannten Bereichen anzubieten
- (4) Die Tätigkeit des Vereines ist auf das Gemeinwohl ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Achtsame und wahrnehmende Begleitung von Menschen im Naturheilraum.
- (2) Umgang mit der Natur in dem Bewusstsein von unaufkündbarer Verbundenheit.
- (3) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der anvertrauten Natur- und Kulturräume durch nachhaltige Bewirtschaftung, künstlerische Arbeit, Heilarbeit.
- (4) Vorträge, Seminare, Versammlungen die dem Vereinszweck dienen.
- (5) Beforschung der heilenden Wirkung eines natürlichen Umfeldes für die Wiedererlangung physischen, psychischen und seelisch/spirituellen Gleichgewichtes
- (5) Herausgabe eines Mitteilungsblattes / Newsletter und von Publikationen
- (6) Errichtung einer Fachbibliothek
- (7) Kulturelle Aktivitäten
- (8) Kooperation mit Einrichtungen die in ähnlicher Richtung arbeiten.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Beitrittsgebühren , Mitgliedsbeiträge
- (2) Erträge aus Veranstaltungen
- (3) Vermächnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
- (4) Erträge aus Vermietung, Verpachtung, etc.
- (5) Erträgnisse aus Spenden, Förderungen und Subventionen
- (6) Beteiligung an Gemeinwohl orientierten Genossenschaften

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Ordentlichen-, Fördernden- und Ehrenmitgliedern zusammen.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind jene, welche die Ziele des Vereines materiell unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und frei von Mitgliedsbeitragszahlungen sind.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung in Form der „Naturheilraum Vereinbarung“ und Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (5) Bei Minderjährigen hat die rechtswirksame Beitrittserklärung sowie jede andere Rechtshandlung im Rahmen des Vereins durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden oder Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand zum Halbjahr 30.6 oder Ende des Jahres 31.12 mitgeteilt werden.
- (3) Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Einrichtungen des Vereins stehen seinen Mitgliedern zur Verfügung.
- (3) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der

Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach dem 31. August statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen bzw. auf Beschluss der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (Übermittlung via E-mail ausreichend) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer gem. § 9 Abs. 2 dieser Statuten. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Generalversammlung auch ohne formelle Einberufung stattfinden, sofern diese Zustimmung die Behandlung sämtlicher Tagesordnungspunkte umfasst und im Protokoll festgehalten ist.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, Initiativanträge sind bei einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten zulässig.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Initiativanträge – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes Mitglied grundsätzlich eine Stimme hat. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf ausschließlich ein anderes vertreten.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen im Konsent.

(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitz kann vom Vorstand an ein ordentliches Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

(2) Beschlussfassung über den Voranschlag

- (3) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (4) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (6) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (9) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und dem/der Kassier/in
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von Obmann/frau in dessen/deren Verhinderung vom Kassier/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide eingeladen wurden und beide anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorzugsweise im Konsent der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Kassierin.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des anderen Vorstandsmitglieds.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens

- (5) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (6) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen, wobei Dienstverträge mit BetreuerInnen erst nach deren statutengemäßer Aufnahme als ordentliche Mitglieder abgeschlossen werden dürfen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ist auch mit der Geschäftsführung des Vereines betraut. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann/der Obfrau oder vom/von der Kassier/in zu unterfertigen.
- (5) Den Verein verpflichtende Urkunden jedoch sind vom Obmann/der Obfrau und dem/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Im Falle der Verhinderungen treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau der/die Kassier/Kassierin.
- (7) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, haben sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abzurechnen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/inne/n die Bestimmungen des § 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 1. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten.

§ 16 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Spätestens sechs Monate ab Einleitung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur im Konsent beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt und die dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet, sowie eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist. Gleiches gilt bei behördlicher Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks.